

Neufassung der  
**Verbandssatzung**  
des  
Schulverbandes „Treuer Land“  
vom 07. Dezember 2011  
in der Fassung der  
**1. Änderungssatzung**  
vom 21. März 2014

Die Ziele der Schulentwicklung des Landes Sachsen lassen sich in ländlichen Gebieten nur erreichen, wenn sich benachbarte Gemeinden zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung zusammenschließen.

Aus diesem Grund vereinbarten die Stadt Treuen und die Gemeinde Neuensalz die Gründung eines Schulverbandes.

Auf der Grundlage der §§ 61 in Verbindung mit 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S.815, 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dez. 2010 (SächsGVBl. S 387/397) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes „Treuener Land“ am 06.12.2011 nachfolgende Neufassung der Verbandsatzung des Schulverbandes „Treuener Land“ beschlossen

## **§ 1 Verbandsmitglieder, Name und Sitz**

1. Verbandsmitglieder sind die Stadt Treuen und die Gemeinde Neuensalz.
2. Der Verband führt den Namen Schulverband „Treuener Land“.
3. Der Schulverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Treuen.

## **§ 2 Schulträger**

1. Der Verband ist nach Maßgabe des § 3 Schulträger und zeichnet während des Zeitraumes der Nutzung für die Bauunterhaltungspflicht an den übergebenen Schulgebäuden und den dazu gehörigen Außenanlagen verantwortlich.
2. Die sachlichen Voraussetzungen werden in folgender Weise geschaffen:
  - 2.1. Die Stadt Treuen übergibt dem Verband die Schulgebäude der Marienschule Treuen (Marienstraße 01), der Lessing-Grundschule Treuen (Feldstraße 09) incl. der dazugehörigen Außenanlagen.
  - 2.2. Die Gemeinde Neuensalz übergibt dem Verband das Gebäude der Grundschule Thoßfell sowie die Turnhalle am Schulstandort incl. der dazugehörigen Außenanlagen.
  - 2.3. Die Trägerschaft über die Horte bleibt bei den jeweiligen Gemeinden.
3. Die Gebäude und Grundstücke werden dem Verband zur kostenlosen Nutzung übergeben. Endet das Nutzungsverhältnis, werden die Gebäude mit den dazugehörigen Außenanlagen zurückgegeben.

## **§ 3 Schulbezirk und sachlicher Schulbereich**

Die Schulträgerschaft des Verbandes erstreckt sich räumlich auf das gesamte Gebiet der Verbandsmitglieder.

1. In der Grundschule Thoßfell werden die schulpflichtigen Schüler der Gemeinde Neuensalz sowie die schulpflichtigen Schüler aus den Treuener Ortsteilen Gospersgrün und Pfaffengrün unterrichtet.
2. In der Grundschule Treuen werden die schulpflichtigen Schüler der Stadt Treuen, ausgenommen die Ortsteile Gospersgrün und Pfaffengrün, unterrichtet.

## **§ 4 Organe des Verbandes**

1. Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
2. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

## **§ 5 Verbandsversammlung**

1. Die Bezirksversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Bezirksmitglieder und aus sieben weiteren Vertretern, von denen vier auf die Stadt Treuen und drei auf die Gemeinde Neuensalz entfallen. Diese weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat ihrer Gemeinde neu gewählt.
2. Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Mitglied aus, so werden die weiteren Vertreter vom Gemeinderat neu gewählt.
3. Der Bürgermeister eines Bezirksmitgliedes wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.
4. Die gewählten weiteren Vertreter der Stadt und der Gemeinde sind verpflichtet, an den Bezirksversammlungen teilzunehmen.
5. Einzelheiten zur Einberufung und zum Ablauf der Bezirksversammlung regelt die Geschäftsordnung.
6. Auf Abstimmungen und Wahlen finden die Bestimmungen des § 39 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 6 Aufgaben der Bezirksversammlung**

1. Die Bezirksversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die für den Verband von besonderer Wichtigkeit sind. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. Die Bezirksversammlung ist insbesondere zuständig für
  - die Änderung der Verbandssatzung,
  - die Auflösung des Verbandes,
  - den Beitritt oder den Austritt von Mitgliedern,
  - die Wahl des Bezirksvorsitzenden und seines Stellvertreters,
  - den Erlass, die Änderung sowie die Aufhebung von Satzungen,
  - die Feststellung der Jahresrechnung,
  - die Höhe der in der Haushaltssatzung festzulegenden Bezugsumlage,
  - vermögensrechtliche Entscheidungen ab 5.000 EUR unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Regelungen zur Durchführung von Ausschreibungen,
  - den Verzicht und Niederschlagung von Ansprüchen des Verbandes,
  - die Anstellung und Entlassung von Personal,
  - die Übertragung von Aufgaben auf den Bezirksvorsitzenden.

## **§ 7 Bezugsvorsitzender**

Der Bezirksvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Bezirksversammlung aus ihrer Mitte für die Zeit von fünf Jahren gewählt. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes, so werden sie für die Dauer dieses Amtes gewählt. Nach Ablauf einer Wahlperiode nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt bis zur Neuwahl gemäß Satz 1 weiter wahr.

## **§ 8**

### **Aufgabe des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, leitet ihre Sitzungen, bereitet sie vor und vollzieht die Beschlüsse. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Geschäftsführer**

1. Mit der Abwicklung der Geschäfte des Verbandes wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer betraut. Er ist Leiter der Geschäftsstelle. Seine Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die durch den Schulträger wahrzunehmenden gesetzlichen Aufgaben und Pflichten.
2. Die Stelle des Geschäftsführers wird im öffentlichen Ausschreibungsverfahren mit Bestätigung durch die Verbandsversammlung besetzt.
3. Der Geschäftsführer ist Angestellter des Verbandes. Arbeitsrechtliche Grundlage ist ein Geschäftsführervertrag mit dem Verband.
4. Der Geschäftsführer hat über Gegenstände einfacher Art zu entscheiden. Dies ist der Fall, wenn der Gegenstand für den Verband nur von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist und die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Entscheidung und ihrer Auswirkungen ohne Weiteres zu übersehen sind und einer mündlichen Erörterung nicht bedürfen.
5. Für haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen ist die Zustimmung der Verbandsversammlung gemäß § 6 Punkt 2 einzuholen. Eilentscheidungen zur Auftragsvergabe ab einem Limit von 5.000 EUR sind gemeinsam durch den Verbandsvorsitzenden und den Geschäftsführer zu treffen. Diese Entscheidungen sind in der jeweils folgenden Sitzung der Verbandsversammlung offen zu legen.

## **§ 10**

### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung**

1. Der Verband arbeitet nach eigener Haushaltssatzung und den geltenden Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft. Kassenführung und Führung der Konten für den bargeldlosen Verkehr erfolgen für den Haushalt des Verbandes getrennt. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden durch die Geschäftsstelle eigenverantwortlich gemäß der „Dienstanweisung zum Anordnungswesen und zur Ausübung der Kassengeschäfte im Schulverband Treuener Land“ sowie der „Dienstanweisung zu überplan- und außerplanmäßigen Ausgaben im Schulverband Treuener Land“ in der jeweils gültigen Fassung abgewickelt.
2. Der Zweckverband bestimmt gemäß § 59 SächsKomZG Abs. 1 Nr. 2 ein Rechnungsprüfungsamt.

## **§ 11**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine jährliche Schulkostenumlage (§ 12) und bei Investitionen nach Bedarf durch eine Investitionsumlage (§ 13) aufgebracht.

## **§ 12 Jährliche Schulkostenumlage**

1. Die jährliche Schulkostenumlage wird erhoben, um den Schulaufwand, unterteilt nach Umlage aus Schlüsselzuweisung und Allgemeinumlage zu decken. Für die Umlage aus Schlüsselzuweisung ist die Zahl der Schüler eines Schulstandortes am Stichtag der Amtlichen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres maßgeblich. Die Integration behinderter Schüler (sogenannte Einzelintegrationen) ist mit dem Faktor „3“ zu berücksichtigen. Für die Allgemeinumlage ist die Zahl der Schüler eines Verbandsmitgliedes (Wohnort des Schülers), ebenfalls am Stichtag der Amtlichen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres maßgeblich.
2. Die Schulkostenumlage ist jeweils zum 10. des laufenden Monats fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Verbandsmitglieder zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

## **§ 13 Investitionsumlage**

1. Der Verband erhebt eine Investitionsumlage, wenn er zur Erfüllung seiner Aufgaben Vermögensgegenstände erwerben, neu schaffen, erweitern oder vollständig erneuern muss.
2. Die Kosten der nach § 2 Absatz 2 zunächst zu schaffenden bzw. zu übernehmenden Anlagen und Einrichtungen sind von den Verbandsmitgliedern aufzubringen.
3. Maßstab für die Investitionsumlage ist, unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall, die Schülerzahl der Verbandsmitglieder (Wohnort des Schülers) am Stichtag der Amtlichen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres.
4. Die Investitionsumlage wird für die Durchführung der Maßnahmen, zu deren Finanzierung sie dient, in Teilbeträgen erhoben und ist jeweils zum 25. des laufenden Monats fällig.

## **§ 14 Öffentliche / ortsübliche Bekanntmachungen/Bekanntgaben**

Öffentliche/ ortsübliche Bekanntmachungen/ Bekanntgaben des Verbandes erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Bekanntmachungssatzungen der Verbandsmitglieder.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Ein Beschluss, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Versammlung.

## **§ 16 Aufnahme weiterer Gemeinden und Ausscheiden einzelner Mitglieder**

1. Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband wird nur zu Beginn eines Schuljahres zugelassen. Das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband ist nur zum Schuljahresende möglich.
2. Über die Aufnahme einer Gemeinde oder das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder entscheidet die Versammlung durch Beschluss. Zur Wirksamkeit des Beschlusses bedarf es einer drei Viertel Mehrheit der Stimmen aller Vertreter in der Versammlung.

3. Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden vor der Beschlussfassung zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. Die Vereinbarung gilt als Bestandteil der Beschlussvorlage zu 2.
4. Eine beitretende Gemeinde hat an den Verband einen Kapitalzuschuss zu zahlen, der die Vorteile und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.
5. Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so gewährt ihr dieser in der Regel eine angemessene Abfindung. Deren Höhe setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Maßes der bisherigen Beteiligung der ausscheidenden Gemeinde am Verband und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest.

### **§ 17 Auflösung des Verbandes**

1. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.
2. Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Schulkostenumlagen (§ 12).
3. Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Treuen. Die Gemeinde Neuensalz hat ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Treuen, den 07. Dez. 2011  
Treuen, am 21. März 2014

gez. A. Jedzig  
Verbandsvorsitzende